

Sonderbedingungen zur Miete von Sentience Luftmessgeräten der Hawa Dawa GmbH

Fassung: 1.0 vom 24. August 2020

1.	GELTUNGSBEREICH	1
2.	LIEFERUNG UND INSTALLATION DER LUFTMESSGERÄTE	1
3.	EIGENTUM AM SUBSKRIPTIONS-GERÄT	2
4.	NUTZUNG DES SUBSKRIPTIONS-GERÄTS	3
5.	STANDORT	3
6.	ERFASSUNG VON LUFTQUALITÄTSDATEN	4
7.	LAUFZEIT, KÜNDIGUNG	5
8.	RÜCKGABE UND ABHOLUNG DES GERÄTES	7
9.	HAFTUNG	7
10.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	8
11.	SALVATORISCHE KLAUSEL	8

1. GELTUNGSBEREICH

Die Miete der Sentience Messgeräte der Hawa Dawa GmbH (folgend: Hawa Dawa) erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Sonderbedingungen für die Miete von Sentience Luftmessgeräten der Hawa Dawa GmbH (folgend: Mietbedingungen).

2. LIEFERUNG UND INSTALLATION DER LUFTMESSGERÄTE

Die Lieferung eines Sentience Luftmessgerätes (das „**Subskriptions-Gerät**“) erfolgt auf Kosten und Risiko des Kunden (ex works). Anfallende Zollgebühren sind in voller Höhe vom Kunden zu tragen. Sobald das von Hawa Dawa gelieferte Gerät den Kunden erreicht, hat der Kunde es unverzüglich auf Mängelfreiheit und Vollständigkeit entsprechend den Regelungen des § 377 HGB zu untersuchen. Weist das Subskriptions-Gerät einen Mangel auf, so hat der Kunde dies

unverzüglich gegenüber Hawa Dawa schriftlich zu rügen. Der Kunde ist zur Rüge auch verpflichtet, wenn das Subskriptions-Gerät zu einem späteren Zeitpunkt einen Mangel aufweist, der anfangs nicht erkennbar war. Erfolgt nicht unverzüglich nach Auslieferung des maßgeblichen Subskriptions-Gerätes dazu eine entsprechende Anzeige, gehen die Hawa Dawa und der Kunde davon aus, dass das Subskriptions-Gerät vollständig und voll funktionsfähig ausgeliefert wurde.

Der Kunde hat für Hawa Dawa die Voraussetzungen zu schaffen, dass die zur Installation des Subskriptions-Gerätes notwendige Infrastruktur vorhanden und die Nutzung dieser Infrastruktur durch das Subskriptions-Gerät gestattet sind. Das schließt insbesondere Vorrichtungen zur Montage, zur Stromversorgung und zur Datenübertragung ein.

3. EIGENTUM AM SUBSKRIPTIONS-GERÄT

Während der Subskriptions-Laufzeit bleibt jegliches Subskriptions-Gerät Eigentum von Hawa Dawa. Eine Verpfändung oder auch Eigentumsbelastung zu Gunsten des Kunden oder Dritten ist ausgeschlossen. Der Kunde hat das Subskriptions-Gerät während der gesamten jeweiligen Subskriptions-Laufzeit von allen Rechten Dritter, einschließlich von Pfandrechten, freizuhalten. Bei einer Pfändung ist das Subskriptions-Gerät auszusondern und Hawa Dawa unverzüglich zu benachrichtigen. Hawa Dawa ist in diesem Fall berechtigt, das entsprechende Pfändungsprotokoll einzusehen. Der Kunde hat Hawa Dawa von jedem Zugriff Dritter auf das Subskriptions-Gerät, insbesondere vor einer drohenden oder bewirkten Zwangsvollstreckung, unverzüglich Mitteilung zu machen und das Pfändungsprotokoll sowie Namen und Anschrift des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers bekannt zu geben, damit Hawa Dawa seine Eigentumsrechte wahren kann. Gleichfalls hat der Kunde eine drohende Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Grundstücks, auf dem sich das Subskriptions-Gerät befindet, Hawa Dawa unverzüglich bekannt zu geben. Alle Kosten zur Abwehr der genannten Maßnahmen sind vom Kunden zu tragen.

Nach Übergabe des Subskriptions-Gerätes an den Kunden trägt der Kunde das alleinige Risiko für jegliche Art von Verlust, Diebstahl oder Beschädigung des Subskriptions-Geräts, auch wenn den Kunden kein Verschulden trifft. Im Falle eines Verlustes, einer Zerstörung oder einer irreparablen Beschädigung des Subskriptions-Geräts bleibt der laufende Subskriptions-Vertrag weiterhin in Kraft, und der Kunde ist somit verpflichtet, die monatliche Subskriptionsrate unverändert bis zum Ende der Subskriptions-Laufzeit zu leisten. Auf Nachfrage des Kunden und falls vorrätig, macht Hawa Dawa dem Kunden ein Angebot für ein neues Hawa Dawa Luftmessgerät, um das aktuelle Subskriptions-Gerät zu ersetzen. Falls ein beschädigtes

Subskriptions-Gerät repariert werden kann, bleibt der Subskriptions-Vertrag ebenfalls durchgehend in Kraft und Hawa Dawa erstellt auf Nachfrage des Kunden ein entsprechendes Angebot für die Reparatur. Die Annahme des Angebots zur Reparatur durch Hawa Dawa erfolgt durch den Kunden nach seinem eigenen Ermessen.

4. NUTZUNG DES SUBSKRIPTIONS-GERÄTS

Das Subskriptions-Gerät darf ausschließlich zum Zweck der Luftqualitätsmessung, wie in der Auftragsbestätigung genannt, verwendet werden. Alle geltenden Gesetze und Bestimmungen zur Verwendung des Gerätes sind vom Kunden einzuhalten. Der Kunde ist verpflichtet, das Subskriptions-Gerät nicht in einer Weise zu nutzen, welche den Ruf von Hawa Dawa verletzen könnte.

Dem Kunden ist die Montage, Inbetriebnahme, Wartung und die Demontage eines Subskriptions-Gerätes nur durch das von Hawa Dawa eingewiesene Fachpersonal unter Beachtung der Installationshinweise gestattet. Der Kunde ist verpflichtet, das Subskriptions-Gerät mit der notwendigen Sorgfalt zu behandeln, um den Verlust einzelner Teile, Baugruppen oder des Subskriptions-Gerätes insgesamt zu vermeiden und es vor Beschädigungen jeder Art zu schützen. Er hat auch sicher zu stellen, dass das Subskriptions-Gerät durch sein Personal unter Beachtung dieser Sorgfalts- und Obhutspflicht pfleglich behandelt wird und beispielsweise nur in ordnungsgemäßer Verpackung und gesichert transportiert wird.

Beschädigungen, Funktionsbeeinträchtigungen und den Verlust von Geräteteilen oder des Subskriptions-Gerätes hat der Kunde Hawa Dawa unverzüglich anzuzeigen. Im Falle einer Beschädigung oder des Abhandenkommens des Subskriptions-Gerätes ist der Kunde zur Erstattung einer polizeilichen Anzeige verpflichtet, sofern der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht.

Zu keinem Zeitpunkt ist es dem Kunden erlaubt, das Subskriptions-Gerät zu öffnen, um – auch unter Einsatz der Methoden des Reverse Engineerings - Erkenntnisse über Funktionsweisen, Design und durch Hawa Dawa angewandte bzw. entwickelte Technologien für sich oder Dritte zu erlangen.

5. STANDORT

Das Risiko dafür, dass der vom Kunden vorgegebene Standort für eine Luftqualitätsmessung geeignet ist, trägt der Kunde. Im Rahmen seiner Mitwirkungsverpflichtung hat er dafür zu sorgen, dass die Luftqualitätsmessung im vereinbarten Zeitraum ungehindert durchgeführt werden kann. Außerordentliche Einflüsse, die die Messungen beeinträchtigen, sind von

Kunden im Vorfeld auszuräumen oder falls die Einflüsse nicht ausgeräumt werden können, sind die entsprechend beeinflussten Messergebnisse vom Kunden hinzunehmen.

Es ist auch ausschließlich Aufgabe des Kunden, Standorte für die Luftmessgeräte zu wählen, die sicherheitstechnisch dafür geeignet sind und nicht zu einer unzulässigen Beeinträchtigung fremder Rechte führen.

An jedem Standort, an dem ein Subskriptions-Gerät installiert werden soll, hat der Kunde darüber hinaus Hawa Dawa zur Montage, Wartung, zwischenzeitlichen Kontrolle und Demontage des Subskriptions-Gerätes Zutritt zu verschaffen. Aus Schäden, die aufgrund eines verwehrteten oder verzögerten Zutritts entstehen, ergeben sich keinerlei Ansprüche gegen Hawa Dawa.

Eine Verbringung zu einem anderen Standort oder eine vorzeitige Demontage des Subskriptions-Gerätes bedarf in jedem Fall der vorherigen, schriftlichen Genehmigung durch Hawa Dawa. Der Kunde unterrichtet Hawa Dawa unverzüglich über den neuen Standort (auch über gegebenenfalls die Identität des neuen Besitzers). Die Anzeige des neuen Standorts beinhaltet die neue Adresse, Zeitpunkt der Demontage und Neuinstallation, sowie entsprechende Fotos des neu montierten Messgerätes. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Subskriptions-Gerät Dritten auf Dauer (z.B. durch Verkauf) oder für einen längeren Zeitraum (z.B. durch Miete, Leasing oder Leihe von mehr als drei (3) Tagen am Stück oder mehr als zehn (10) Tage im Jahr) ohne vorherige schriftliche Erlaubnis von Hawa Dawa zu überlassen. Das Kündigungsrecht des Kunden nach § 540 Abs.1 S. 2 BGB ist ausgeschlossen.

Hawa Dawa und ihre Beauftragten sind nach angemessener vorheriger Ankündigung berechtigt, die Räumlichkeiten, in denen sich das Subskriptions-Gerät befindet, während der normalen Geschäftszeit des Kunden zu betreten, um das Subskriptions-Gerät und dessen vertragsgemäßen Gebrauch zu prüfen. Wenn sich das Subskriptions-Gerät oder Bestandteile desselben bei Dritten befindet, ist der Kunde verpflichtet, Hawa Dawa und ihren Beauftragten Zugang bei diesen Dritten gemäß dem vorstehenden Satz zu verschaffen.

6. ERFASSUNG VON LUFTQUALITÄTSDATEN

Sollten Luftqualitätsmessungen, die Hawa Dawa für einen Kunden durchführt, aus privat- oder öffentlich rechtlichen Gründen anzuzeigen sein oder einer öffentlich rechtlichen Erlaubnis im weitesten Sinne bedürfen, so ist es ausschließlich Aufgabe des Kunden, diese Erfordernisse im Vorfeld der Luftqualitätsmessung zu klären, erforderliche Anzeigen vorzunehmen und Genehmigungen herbeizuführen und damit verbundene Kosten zu tragen.

Sollten bei Messungen Hawa Dawa Messgeräte keine ausreichenden Messergebnisse liefern aus Gründen, die Hawa Dawa zu vertreten hat oder die in ihrem Verantwortungsbereich liegen, ist Hawa Dawa lediglich dazu verpflichtet, sich zu bemühen die Datenbasis anhand von vorhandenen Mitteln zu ergänzen.

Das Risiko, dass Luftqualitätsmessungen mit Hawa Dawa Geräten nicht oder nicht verwertbar durchgeführt werden können aus Umständen wie beispielsweise – ohne dass diese Aufzählung erschöpfend ist – höherer Gewalt, Diebstahl oder Manipulation an Geräten, die nicht Hawa Dawa zu vertreten hat, trägt der Kunde. In einem solchen Fall ist Hawa Dawa lediglich verpflichtet, gegebenenfalls unverzüglich ein Ersatzgerät zur Verfügung zu stellen, das Ergebnis der Neumessung in die Gesamtauswertung einzubeziehen und die beauftragten Daten entsprechend aufzuarbeiten.

Bei Ausfall der Luftqualitätsmessung aus Gründen, die der Kunde zu verantworten hat, werden 15 % des Auftragswertes als Aufwandsausgleich fällig. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass Hawa Dawa kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Die durch die Hawa Dawa Geräte erfassten Messwerte werden ausschließlich in Form von kalibrierten Daten auf der Hawa Dawa Datenmanagement-Plattform oder über API zur Verfügung gestellt.

7. LAUFZEIT, KÜNDIGUNG

Soweit nicht zwischen den Parteien schriftlich anderweitig vereinbart, hat ein Subskriptions-Vertrag eine Laufzeit von vierundzwanzig (24) Monaten („**Subskriptions-Laufzeit**“) und kann frühestens mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ablauf der Subskriptions-Laufzeit schriftlich gekündigt werden. Die Subskriptions-Laufzeit verlängert sich automatisch um zwölf (12) Monate, falls sie nicht spätestens drei (3) Monate vor dem vertraglich vereinbarten Subskriptions-Laufzeit in Textform gekündigt wird.

Die Parteien können einvernehmlich jederzeit die Subskriptions-Laufzeit vorzeitig verlängern oder andere Preise und Konditionen vereinbaren. Jede Verlängerung der Subskriptions-Laufzeit wirkt grundsätzlich für weitere vierundzwanzig (24) Monate, es sei denn, es wird einvernehmlich etwas anderes zwischen den Parteien schriftlich vereinbart. Kündigt der Kunde den Subskriptions-Vertrag fristgemäß, ist er nach Ablauf der Subskriptions-Laufzeit verpflichtet, das Subskriptions-Gerät auf eigene Kosten an Hawa Dawa gemäß Ziffer 8 zurückzusenden.

Das Recht auf außerordentliche Kündigung der Parteien bleibt hiervon unberührt.

Der Subskriptions-Vertrag kann aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund aus Sicht von Hawa Dawa liegt insbesondere vor, wenn:

- der Kunde für zwei aufeinander folgende Fälligkeitstermine mit der Zahlung der monatlichen Subskriptionsraten oder eines nicht unerheblichen Teils der Subskriptionsraten in Verzug ist; oder
- der Kunde in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Fälligkeitstermine erstreckt, mit der Bezahlung der Subskriptionsraten in Höhe eines Betrags in Verzug ist, der mindestens die Subskriptionsraten für zwei Fälligkeitstermine erreicht; oder
- der Kunde seine Zahlungen oder seinen Geschäftsbetrieb einstellt; oder
- sich die Vermögensverhältnisse des Kunden gegenüber dem bei Abschluss des jeweiligen Subskriptions-Vertrages gegebenen Zustand wesentlich verschlechtern; oder
- ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird; oder
- der Kunde trotz schriftlicher Mahnung einen vertragswidrigen Gebrauch des Subskriptions-Produkts nicht einstellt oder seine Vertragspflichten aus dem Subskriptions-Vertrag in erheblichem Maß verletzt;

Bei Kündigung eines Subskriptions-Vertrags aus wichtigem Grund durch Hawa Dawa hat der Kunde eine Abschlusszahlung wie folgt zu leisten. Die Höhe der Abschlusszahlung ergibt sich aus dem Gesamtbetrag der noch ausstehenden Subskriptionsraten bis zum Ablauf der im Subskriptions-Vertrag vereinbarten Subskriptions-Laufzeit. Zugunsten des Kunden ist eine Abzinsung auf Grundlage des Refinanzierungszinses sowie ein Abzug für ersparte Verwaltungskosten zu berücksichtigen. Die Abschlusszahlung hat auch einen Ersatz einer unter Umständen anfallenden Vorfälligkeitsentschädigung und eventuell entstehender Rechtsverfolgungskosten zu berücksichtigen. Vor Kündigung nicht gezahlte, fällige Subskriptionsraten sind vom Kunden unabhängig von vorstehender Abschlusszahlung in voller Höhe zu bezahlen. Der Betrag der Abschlusszahlung ist in dem Kündigungsschreiben ausgewiesen und mit Zugang der Kündigung fällig. Ein etwaiger Schadenersatzanspruch von Hawa Dawa bleibt hiervon unberührt.

8. RÜCKGABE UND ABHOLUNG DES GERÄTES

Am Ende des Mietzeitraums hat der Kunde für die Rücklieferung des Gerätes auf eigene Kosten (einschließlich Zoll-Gebühren o.ä.) und eigenes Risiko zu sorgen und hierzu vor Ablauf des Mietzeitraums den Rückgabetermin mit Hawa Dawa zu vereinbaren.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, das Gerät vor der Rücksendung ausreichend und in geeigneter Weise zu verpacken. Das Gerät ist in jedem Fall in gutem Zustand und unbeschädigt zurückzugeben, andernfalls hat der Kunde für die von ihm schuldhaft nicht unverzüglich angezeigten Mängel Ersatz zu leisten. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und auf Risiko des Kunden.

Erhält Hawa Dawa das Gerät nicht innerhalb von 2 Wochen nach vereinbarten Rückgabetermin zurück, ist Hawa Dawa berechtigt die monatliche Miete weiterhin bis zur erfolgten Rückgabe in Rechnung zu stellen.

Ausschließlich der Kunde hat nach dem Abbau der Geräte dafür zu sorgen, dass die verwendete Infrastruktur in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird. Eine Haftung seitens Hawa Dawa für etwaige Risiken einschließlich etwaiger Spätfolgen, die auf die Nutzung vorhandener Infrastruktur zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen, es sei denn, die Nutzung dieser Infrastruktur wurde von Hawa Dawa schuldhaft unsachgemäß vorgenommen.

9. HAFTUNG

Im Verhältnis zu Dritten haftet für Schäden, die auf den Einsatz und im Betrieb der Geräte durch den Kunden zurückzuführen sind, ausschließlich der Kunde, es sei denn, die Schäden wurden durch Hawa Dawa verschuldet. Der Kunde hat Hawa Dawa von Ansprüchen Dritter aus dem Einsatz und dem Betrieb der Geräte durch ihn freizustellen, soweit er auch im Innenverhältnis gegenüber der Hawa Dawa haften würde.

Der Kunde ist verpflichtet, die gemieteten Geräte im Verlauf der Mietzeit regelmäßig auf äußerliche Beschädigungen und Defekte zu prüfen. Stellt er eine Beschädigung oder einen Defekt fest, hat er dies Hawa Dawa unverzüglich anzuzeigen. Für den Fall, dass Hawa Dawa den festgestellten Schaden bzw. festgestellten Defekt zu vertreten hat, wird sich Hawa Dawa um eine zeitnahe Bereitstellung eines Ersatzgerätes bemühen. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden sind auf den typischerweise entstehenden, vorhersehbaren Schaden, begrenzt.

10. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Hawa Dawa ist es ausdrücklich gestattet den Auftragnehmer als Referenz zu nennen. Bei einer Beschreibung der Zusammenarbeit, die über die Leistungen von Hawa Dawa und die allgemeine Zielsetzung hinausgeht, wird dem Auftragnehmer vor Veröffentlichung ein Entwurf vorgelegt.

Unbeschadet der Bestimmungen des § 354 a HGB, ist der Kunde nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung von Hawa Dawa seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten. Dies gilt auch für etwaige gegen Hawa Dawa bestehende Sachmängelansprüche.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München, wenn der Kunde Kaufmann ist. Hawa Dawa ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Wiener UN–Abkommen (CISG) über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

Wird dieses Dokument in andere Sprachen übersetzt, erfolgt das nur zum Zwecke der einfacheren Kommunikation. Maßgeblich bleiben die hier in deutscher Sprache vorliegenden Mietbedingungen.

11. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchsetzbar sein, oder sollte sich in einem einzelnen Vertrag eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke tritt eine Regelung die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien bei der Unterzeichnung des Vertrages gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht haben.

Sämtliche Mitteilungen im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen sind zu richten an:

Hawa Dawa GmbH,
c/o Impact Hub Munich
Gotzingerstraße 8
D-81371 München